

0927 Interpellation (Bichsel/Engi)

"Schiessanlage Platten: Gemeinde seit über 7 Jahren mit der Standgemeinschaft in vertragslosem Zustand"

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Im Rahmen der Behandlung des Geschäfts zur Sanierung der stillgelegten 300m Schiessanlagen in der Gemeinde Köniz vom 4. Mai 2009 hat sich gezeigt, dass auch bezüglich der einzig aktiv betriebenen 300m-Schiessanlage Unklarheiten bestehen. Der STG Platten ist im Dezember 2000 von der damaligen Gemeinderätin Simonetta Sommaruga die Kündigung der "Vereinbarung über die Benützung der Schiessanlage Platten in der Gemeinde Köniz" auf Ende 2001 eröffnet worden. Seither steht die Gemeinde mit der STG Platten in einem vertragslosen Zustand. Dies obwohl die Gemeinde gemäss Militärgesetz¹ dazu verpflichtet ist, die Infrastruktur für ausserdienstliche militärische Schiessübungen sowie entsprechende Tätigkeiten der Schiessvereine unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Abklärungen bei umliegenden Gemeinden haben ergeben, dass keine vergleichbaren vertragslosen Situationen bestehen (Bsp.: Vertragsverhältnis zwischen STG Riedbach und der Stadt Bern).

Den Interpellanten geht es darum, Klarheit bezüglich den Hintergründen, die zur heutigen Situation geführt haben, zu erhalten. Die Strategie des Gemeinderats bezüglich des weiteren Vorgehens kennenzulernen und den Weg für notwendige Sanierungen freizumachen.

Daher gelangen die Interpellanten mit folgenden Fragen an den Gemeinderat:

1. Hintergrund

- 1.1 Wie stellt sich der Gemeinderat grundsätzlich zum Schiesswesen?
- 1.2 Sieht der Gemeinderat die eidgenössischen Gesetze und Verordnungen, die weiteren übergeordneten Vorgaben mit dem heutigen Zustand als korrekt vollzogen?
- 1.3 Aus welchen Gründen wurde die Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der STG Platten bezüglich Benützung der Schiessanlage Platten auf Ende 2001 gekündigt?
- 1.4 Gemäss Gemeinderatsbeschluss (GRB Nr. 931/00, Punkt 4) vom 6. Dezember 2000 wurde die damalige Direktion Bevölkerungsschutz beauftragt 2001 eine neue Vereinbarung auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten. Wie begründet der Gemeinderat, dass nun über 7 Jahre später immer noch keine Vereinbarung abgeschlossen wurde?
- 1.5 Hatte die Gemeinde Kontakt mit der Kantons- und/oder Bundesverwaltung?
- 1.6 Die Gemeinde Oberbalm hat sich gemäss unseren Informationen damals bei der vorschriftsgemässen Wiederherstellung der Räumlichkeiten in der Schiessanlage Platten finanziell beteiligt. Ist dies korrekt? Falls ja,
 - in welchem finanziellen Umfang?
 - sind die finanzielle Kostenbeteiligung und die Nutzungsrechte der Gemeinde Oberbalm an der Schiessanlage rechtskonform geregelt?

¹ Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG), 510.10, Art. 133

- ist die Gemeinde Oberbalm darüber orientiert, dass die STG die Schiessanlage in vertragslosem Zustand betreibt?
 - welchen Einfluss hat dies auf die Verhandlungen zwischen der Gemeinde Köniz und der STG Platten?
- 1.7 Gemäss unseren Angaben bezahlt die Gemeinde jährlich für Überschliessrechte ca. Fr. 9000.– an Grundeigentümer. Wie viele m² Land werden abgegolten und wie hoch war der m²-Preis der Landfläche bei Inbetriebnahme der Anlage? Wie hoch ist die bezahlte Gesamtsumme für Überschliessrechte seit Inbetriebnahme der Anlage?

2. Künftige Strategie

- 2.1 Erachtet der Gemeinderat übergeordnetes Recht (eidgenössische Gesetze, kantonale Vorgaben) mit dem heutigen Zustand künftig als erfüllbar?
- 2.2 Welche generelle Strategie verfolgt der Gemeinderat bezüglich der Schiessanlage Platten?
- 2.3 Welche Haltung bezieht der Gemeinderat bezüglich anstehenden Reparaturen und Sanierungen der Schiessanlage Platten?
- 2.4 Bis wann muss Platten auf ein künstliches Kugelfangsystem umgerüstet sein, damit die Gemeinde die Bundesbeiträge zu den Sanierungskosten sichern kann?
- 2.5 Bis zu welchem Zeitpunkt wird der Gemeinderat mit der STG eine rechtsgültige Benützungvereinbarung abgeschlossen haben?
- 2.6 Wie gedenkt die Gemeinde, die Kosten für Überschliessrechte zu senken?

Eingereicht

22. Juni 2009

Unterschrieben von 22 Parlamentsmitgliedern

Bernhard Bichsel, Claude Gafner, Peter Antenen, Mark Stucki, Thomas Herren, Evelyn Bühler, Erica Kobel-Itten, Ueli Salvisberg, Verena Koshy, Hugo Staub, Christian Burren, Heinz Engi, Hanspeter Kohler, Markus Stähli, Daniel Krebs, Elisabeth Rügsegger, Niklaus Hofer, Stefan Lehmann, Hans Moser, Rolf Zwahlen, Hansueli Pestalozzi, Harald Henggi

Antwort des Gemeinderates

Bevor die Fragen beantwortet werden, sind einige Bemerkungen zum Vorstosstext erforderlich.

Zuerst muss dargestellt werden, weshalb es überhaupt zur Kündigung des Vertrages kam. Auslöser bildete die Schützenstube, welche im Laufe der Jahre den Umfang eines normalen Restaurants angenommen hatte und für die eine angemessene Abgeltung im Sinne eines Pachtzinses angestrebt wurde.

Die Schiessanlage Platten befindet sich seit ihrer Erstellung 1978 im Eigentum der Gemeinde Köniz. Das Terrain zwischen der Schiessanlage und dem Scheibenstand ist in Privatbesitz. Für die entsprechenden Überschliessrechte bezahlt die Gemeinde jährlich Fr. 9'400.–. Mit der Standgemeinschaft der Schiessanlage Platten (STG Platten) hat die Gemeinde von jeher Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen, in denen Nutzungsmodalitäten geregelt waren. Die letzte Nutzungsvereinbarung vom 20. Dezember 1991 hat die Gemeinde auf Ende 2001 gekündigt, mit dem Ziel, das nicht militärische Schiessen nicht weiter finanziell zu unterstützen. Verschiedene Anläufe, mit der STG Platten eine neue Vereinbarung abzuschliessen, sind jedoch in der Folge am Widerstand der STG Platten gescheitert. Um die bis dahin umstrittene rechtliche Situation während der langwierigen Verhandlungen auch von unabhängiger Seite klären zu lassen, wurde bei Herrn Fürsprecher Dr. Ueli Friedrich ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieser kam in seinem Bericht zum Schluss, die Gemeinden seien aufgrund der Militärgesetzgebung verpflichtet, die nötigen 300m Schiessanlagen zur Verfügung zu stellen, damit alle als militärisch zu qualifizierenden Schiessveranstaltungen durchgeführt werden können. Dabei gelten alle Veranstaltungen als militärisch, die in Art. 4 Abs. 1 der bundesrätlichen Schiessverordnung vom 5. Dezember 2003 aufgelistet sind. Für nicht militärische Schiessaktivitäten können die Gemeinden, sofern sie Anlageeigentümerinnen sind, von den involvierten Schützenvereinen

angemessene Entschädigungen verlangen. Dieses Gutachten wurde der STG Platten zugestellt.

Abklärungen der Liegenschaftsverwaltung und der Abteilung Sicherheit haben ergeben, dass bei der Schiessanlage Platten von einem Verhältnis zwischen militärischem und nicht militärischem Schiessen von rund 30 : 70 auszugehen ist und der Anteil der Schützenvereine an die Kosten von insgesamt gegen Fr. 50'000.– pro Jahr (Unterhaltskosten, Kosten für die Ueberschiessrechte und Einlagen in einen Renaturierungsfonds) demzufolge rund Fr. 35'000.– ausmachen sollte. Diese Aufteilung der Kosten hat jedoch die STG Platten ebenso abgelehnt wie ein im Interesse einer einvernehmlichen Lösung angepasster Kostenteiler von 50 : 50, der ihnen im Verlauf der Verhandlungen als Entgegenkommen unterbreitet wurde. Dabei hat die STG Platten insbesondere bemängelt, die Eigenleistungen und Kosten der Schiessvereine "für die Ermöglichung der Durchführung des ausserdienstlichen Schiesswesens" würden zu wenig berücksichtigt.

Weil es nicht gelang, während der Kündigungsfrist einen neuen Vertrag auszuhandeln und in Kraft zu setzen, wurde der alte Vertrag um jeweils ein Jahr verlängert. In den letzten Jahren erfolgen diese Verlängerungen stillschweigend. Die Gemeinde hat während dieser Zeit die anfallenden Unterhaltsarbeiten in Absprache mit der STG Platten ausgeführt und / oder mitfinanziert. Die Schiessanlage ist daher nach wie vor betriebsbereit und die Gemeinde hat ihre gesetzlichen Verpflichtungen immer erfüllt.

Schon zu Beginn der Verhandlungen hat die Gemeinde vorgeschlagen, dass ein Teil des Schussgeldes für die Sanierung und den Rückbau der Schiessanlage zurückgestellt wird. Zudem sollten die Sportschützen, d. h. alle die keinen militärischen Auftrag erfüllen, mit dem Schussgeld einen Beitrag an die Unterhalts- und Erneuerungskosten bezahlen. Ein Betrag von 19 Rappen pro Schuss wurde diskutiert. Dieser Betrag ergab sich aus einem Anteil an die Unterhaltskosten, einem Anteil an die Fondseinlage für den Rückbau und dem Anteil Pachtzins für die Schützenstube geteilt durch die Anzahl Schuss auf dem 300 m Stand. Ein durchschnittlicher Sportschütze hätte mit diesem Betrag (= Fr. 500.– bis 1'000.– pro Jahr) gleichviel für seinen Sport aufwenden müssen wie für eine andere Sportart, wenn sie mit der gleichen Intensität betrieben wird. Nach mehreren Verhandlungsrunden akzeptierte eine Delegation der STG-Platten schliesslich einen Betrag von 15 Rappen pro Schuss. Die Delegation der Gemeinde war bereit, diesen Betrag dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Dazu kam es aber nicht. Die STG-Platten distanzierte sich umgehend von diesem Verhandlungsergebnis und offerierte nur noch 5 Rappen pro Schuss.

2008 begann sich abzuzeichnen, dass das Schiesswesen auf übergeordneter Ebene neu geregelt werden wird. Die Gemeinde wollte sich daher nicht in einem langfristigen Vertrag binden sondern sie wollte die Aenderungen im übergeordneten Recht frei von einem Vertrag vollziehen können. Konkret ist auf kantonaler Ebene zur Zeit ein Gesetz über die Finanzierung der Sanierung von Schiessanlagen in Arbeit, zu dem nächsten Sommer das Vernehmlassungsverfahren stattfinden soll; es wird voraussichtlich 2012 in Kraft treten. Vorgesehen ist die Einführung einer Schussabgabe. Damit soll ein wichtiger Teil der angestrebten Vereinbarung auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Die Gemeinde hat daher die Verhandlungen vorläufig sistiert um die neue Gesetzgebung abzuwarten. Sie ist bereit, die Verhandlungen über eine vorläufige Vereinbarung bis 2012 wieder aufzunehmen, wenn die STG Platten eine Schussabgabe von mind. 15 Rappen akzeptiert.

1. Fragen zum Hintergrund

1.1 Wie stellt sich der Gemeinderat grundsätzlich zum Schiesswesen?

Der Gemeinderat erfüllt die gesetzlichen Verpflichtungen. Die Gemeinde hat bisher den Schützen mit der Schiessanlage Platten eine zweckmässige Anlage zur Verfügung gestellt. Damit wird einerseits die militärische Pflicht der Gemeinde erfüllt, andererseits wird den Sportschützen auch eine gute Gelegenheit geboten, ihrem Hobby nachzugehen. Das Sportschiessen soll grundsätzlich gleich behandelt werden wie andere Sportarten in der Gemeinde.

1.2 Sieht der Gemeinderat die eidgenössischen Gesetze und Verordnungen, die weiteren übergeordneten Vorgaben mit dem heutigen Zustand als korrekt vollzogen?

Mit dieser Frage werden vorab Artikel 133 des eidgenössischen Militärgesetzes und die eidgenössische Schiessanlagen-Verordnung angesprochen: Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stehen. Diese Pflichten werden von der Gemeinde Köniz erfüllt.

1.3 Aus welchen Gründen wurde die Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der STG Platten bezüglich Benützung der Schiessanlage Platten auf Ende 2001 gekündigt?

Die ausführliche Antwort steht in den Vorbemerkungen: Das Verhältnis zur Schützenstube sollte neu geregelt werden und ein angemessener Pachtzins erzielt werden. Zudem sollte die Vereinbarung zeitgemäss und den geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechend angepasst werden. Schliesslich sollte die Sanierungspflicht, die sich aus der Umweltgesetzgebung ergibt, angemessen verteilt werden.

1.4 Gemäss Gemeinderatsbeschluss (GRB Nr. 931/00, Punkt 4) vom 6. Dezember 2000 wurde die damalige Direktion Bevölkerungsschutz beauftragt 2001 eine neue Vereinbarung auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten. Wie begründet der Gemeinderat, dass nun über 7 Jahre später immer noch keine Vereinbarung abgeschlossen wurde?

Die ausführliche Antwort steht in den Vorbemerkungen. Wegen den sich abzeichnenden Änderungen im übergeordneten Recht besteht im Moment kein Grund, vorschnell einen neuen Vertrag abzuschliessen.

1.5 Hatte die Gemeinde Kontakt mit der Kantons- und/oder Bundesverwaltung?

Ja. Die Gemeinde hatte (und hat auch heute noch) Kontakte mit der Kantonsverwaltung und mit der Bundesverwaltung. Bei diesen Kontakten geht es vor allem darum sicherzustellen, dass bei der Sanierung der stillgelegten und der aktiven Schiessanlagen richtig vorgegangen wird, so dass gleichzeitig das Umweltrecht eingehalten wird und Kostenbeteiligungen von Kanton und Bund eingefordert werden können.

1.6 Die Gemeinde Oberbalm hat sich gemäss unseren Informationen damals bei der vorschriftsgemässen Wiederherstellung der Räumlichkeiten in der Schiessanlage Platten finanziell beteiligt. Ist dies korrekt? Falls ja,

- **in welchem finanziellen Umfang?**
Die Einkaufssumme betrug einmalig Fr. 175'000.–.
- **sind die finanzielle Kostenbeteiligung und die Nutzungsrechte der Gemeinde Oberbalm an der Schiessanlage rechtskonform geregelt?**
Ja.
- **ist die Gemeinde Oberbalm darüber orientiert, dass die STG die Schiessanlage in vertragslosem Zustand betreibt?**
Nach Auffassung der Gemeinde Köniz besteht kein vertragsloser Zustand. Als Mitglied der Standgemeinschaft Platten sind die Schützen von Oberbalm orientiert. Ob die Gemeinde orientiert ist, entzieht sich der Kenntnis der Gemeinde.
- **welchen Einfluss hat dies auf die Verhandlungen zwischen der Gemeinde Köniz und der STG Platten?**
Es hat keinen Einfluss. Der Anteil von Oberbalm beträgt nur 5 %.

Eine Gemeinde hat verschiedene Möglichkeiten, den übergeordneten Auftrag i. S. Schiesswesen zu erfüllen. Die Gemeinde Oberbalm hatte die Wahl, ihren eigenen Schiessstand zu erneuern oder sich bei einem anderen Schiessstand einzukaufen. Oberbalm entschied sich für die günstigere Variante und kaufte sich in Köniz ein. Da die Schusszahlen in der Platten vorher zurück gegangen waren, bestand genügend Kapazität für Oberbalm.

1.7 Gemäss unseren Angaben bezahlt die Gemeinde jährlich für Überschliessrechte ca. Fr. 9000.– an Grundeigentümer. Wie viele m² Land werden abgegolten und wie hoch war der m²-Preis der Landfläche bei Inbetriebnahme der Anlage? Wie hoch ist die bezahlte Gesamtsumme für Überschliessrechte seit Inbetriebnahme der Anlage?

Die Gemeinde hat 1974 7'962 m² Land für die Schiessanlage Platten und den Parkplatz zum Preis von Fr. 159'240.– (= Fr. 20 / m²) erworben. Für den Bereich zwischen dem Schützenhaus und den Scheibenständen hat sie Ueberschliessrechte erworben. Diese sind nach Schiesshalbtagen zu entschädigen und die Entschädigung ist zudem indexiert. Seit Inbetriebnahme der Anlage wurden Fr. 256'698.– für die Ueberschliessrechte bezahlt. Rückblickend wäre der Erwerb des Landes billiger gewesen. Die betroffenen Grundeigentümer waren jedoch zu einem Verkauf aus naheliegenden Gründen nicht bereit und die Gemeinde hat sich keinen Enteignungstitel geschaffen.

2. Künftige Strategie

2.1 Erachtet der Gemeinderat übergeordnetes Recht (eidgenössische Gesetze, kantonale Vorgaben) mit dem heutigen Zustand künftig als erfüllbar?

Ja; bei allfälligen neuen Vorschriften werden die notwendigen Massnahmen rechtzeitig eingeleitet.

2.2 Welche generelle Strategie verfolgt der Gemeinderat bezüglich der Schiessanlage Platten?

Den Schützen soll nach wie vor eine gute Betriebsstätte zur Verfügung gestellt werden unter der Voraussetzung, dass eine angemessene Abgabe pro Schuss entrichtet wird, mit der die anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt und evtl. Rückbau der Schiessanlage teilweise gedeckt werden sollen. Das Sportschiessen soll von der Gemeinde gleich behandelt werden wie andere Sportarten.

2.3 Welche Haltung bezieht der Gemeinderat bezüglich anstehenden Reparaturen und Sanierungen der Schiessanlage Platten?

Die bisher notwendigen Arbeiten wurden ausgeführt. Es besteht kein Rückstand.

2.4 Bis wann muss Platten auf ein künstliches Kugelfangsystem umgerüstet sein, damit die Gemeinde die Bundesbeiträge zu den Sanierungskosten sichern kann?

Das Kugelfangsystem wird so rechtzeitig beschafft, dass die Bundesbeiträge bezogen werden können. Die Sanierungsfrist läuft noch bis Ende 2012.

2.5 Bis zu welchem Zeitpunkt wird der Gemeinderat mit der STG eine rechtsgültige Benützungsvereinbarung abgeschlossen haben?

Die Gemeinde will aufgrund der weit auseinander liegenden Positionen der Vertragspartner zunächst abwarten, wie sich das übergeordnete Recht konsolidiert. Danach sollen die Verhandlungen wieder aufgenommen werden. Eine rasche Einigung bis zum Inkrafttreten der neuen kantonalen Gesetzgebung ist möglich, wenn die STG Platten eine Schussabgabe von mind. -. 15 Rappen akzeptiert. Ob eine Vereinbarung zustande kommt, hängt somit auch von der STG Platten ab. Sollte keine vertragliche Einigung erzielt werden, müsste der Gemeinderat u. a. den Erlass einer Benützungsverordnung in Erwägung ziehen. In dieser würde ein Schussgeld vorgesehen.

2.6 Wie gedenkt die Gemeinde, die Kosten für Überschliessrechte zu senken?

Die besten Möglichkeiten, diese Ausgaben zu senken, hat die STG-Platten, indem die Schiesshalbtage reduziert werden. Dies kann sie durch effizientere Ausnutzung der Scheiben erreichen. Die Gemeinde selber hat keine direkten Möglichkeiten, diese Kosten zu senken. Sie kann

nur auf dem Verhandlungsweg mit der STG Platten versuchen, die Schiesshalbtage zu minimieren. Ferner hat sie evtl. die Möglichkeit, sich in einer anderen Schiessanlage einzukaufen.

Köniz, 16. September 2009

Der Gemeinderat